

Örtliche Verfahren

Local Procedures

14. Österreichischen Juniorenmeisterschaft Im Streckenflug 2015

24. Juli bis 1. August 2015

in Mariazell (LOGM)

Der Bewerb wird nach den Regeln des
Annex A zum FAI Sporting Code Teil 3, aktuelle Fassung
durchgeführt.

B ALLGEMEIN

Ziel des Bewerbes

Ermittlung des österreichischen Juniorenmeisters im Streckensegelflug 2015
Der bestplatzierte Pilot ist Sieger des Wettbewerbes.
Juniorenmeister wird der bestplatzierte Pilot mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

- 1.3 Der Wettbewerb wird nur als solcher gewertet, wenn am ersten Tag mindestens 6 Piloten teilgenommen haben und 3 gültige Wertungstage absolviert werden.

1.3.1 Wertungsklassen

Allgemeine Klasse

Es wird mit dem aktuellen Deutschen Handicap-Faktor gewertet.
Flugzeuge mit Handicap-Faktor kleiner als 98 werden mit Handicap-Faktor 98 gewertet.

Wasserballast ist untersagt.

1.4.1 Zusätzliche Sicherheitsregeln

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Wettbewerb abzusagen oder abubrechen, sofern unvorhersehbare Umstände dies notwendig machen.
Der Veranstalter anerkennt keine, wie auch immer geartete Ersatzansprüche von Teilnehmern, die mit der Durchführung, der Absage oder einem Abbruch zusammenhängen.

Die offizielle Sprache im Rahmen des Wettbewerbes ist Deutsch.
Die offizielle Wettbewerbskarte ist die gültige ICAO-Karte oder Segelflugkarte von Österreich, diese sind von den Piloten mitzubringen.

Der Sicherheitsausschuss besteht aus mindestens einem Vertreter des Ausrichterpersonals und dem Pilotensprecher. Der Pilotensprecher wird beim ersten Briefing gewählt.

Die Aufgabe des Pilotensprechers ist es, die Interessen von Piloten und Helfern wahrzunehmen. Der Pilotensprecher kann bei der Aufgabenstellung beratend hinzugezogen werden.

1.4.3 Nationale Forderungen für Dopingtest

Weitere Informationen unter:

http://www.nada.at/de/menu_2/medizin/ausnahmegenehmigung

Anmerkung:

Alkohol Grenzwert P1. ALKOHOLAlkohol (Ethanol) ist in den nachfolgenden Sportarten nur im Wettkampf verboten. Die Feststellung erfolgt durch Atem- und/oder Blutanalyse. Der Grenzwert (Blutwerte), ab dem ein Dopingverstoß vorliegt, beträgt 0,10 g/l.

C Nennungen

3.4.1 Voraussetzungen für die Teilnahme

Als Altersgrenze für die Junioren gilt der Code Sportiv, Teil, Pkt. 7.8.2.b
d.h.: ein Pilot gilt als Junior, wenn er nach dem 31. 12. 1989 geboren wurde.

Mindestens 80 Segelflugstunden und Streckenflugerfahrung. Die Streckenflugerfahrung ist in der Form nachzuweisen, dass zumindest ein Flug in der SIS.AT in alpinem Gelände geflogen wurde. Der entsprechende File ist bei der Nennung mit abzugeben.

3.4.2 Nenngeldd

Das Nenngeld beträgt € 200,-.

Das Nenngeld wird bei Teilnahme des Piloten auf die Schleppkosten rückerstattet, bei Nichterscheinen verfällt das Nenngeld, bei Zurückziehung der Nennung gilt gleiches wie in Pkt.3.4.2.1)

Es beinhaltet folgende Leistungen:

- Organisation des Wettbewerbes
- Bereitstellung der notwendigen Unterlagen und Formulare
- Laufende Information über Wetter und Ergebnisse
- Flugplatzgebühren (Einschreibung und Akkreditierung)

Bankverbindung:

Steiermärkische Sparkasse BIC : STSPAT2GXXX

IBAN: AT91 2081 5190 0000 0083

3.4.2.1 Nennungen sind bis zum 30.04.2015 nur mittels des Online Formulars bei www.horst-baumann.at/jms_15 einzureichen.

Eine Nennung ist nur dann gültig, wenn das Nenngeld zusammen mit der Nennung beim Ausrichter zum vorgenannten Termin vorliegt. Verspätete Nennungen können nur berücksichtigt werden, wenn Startplätze verfügbar sind.

Bei Zurückziehung der Nennung bis spätestens 30.06.2015 werden 50% des Nenngeldes rückerstattet. Bei späterer Absage verfällt das Nenngeld zugunsten des Ausrichters.

3.4.3a Erlaubte Höchstteilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl ist mit 40 begrenzt (inkl. Ausländischer Teilnehmer).

Ausländische Piloten dürfen nach Verfügbarkeit der Plätze teilnehmen.

3.5.4a Zusätzlich verlangte Dokumentation

- gültiger Eintragungsschein oder ‚permit to fly‘
- Verwendungsbescheinigung (bei OE Registrierung)
- gültige Nachprüfungsbescheinigung
- Bewilligungsbescheid für das Funkgerät, Transponder und ELT

3.5.4b Dokumente die an Bord mitgeführt werden müssen

- gültiger Segelflugschein
- gültiges Funksprechzeugnis
- Gültiger Eintragungsschein
- Verwendungsbescheinigung (bei OE Registrierung)
- gültige Nachprüfungsbescheinigung
- gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis oder ‚permit to fly‘
- Haftpflichtversicherung (gültig auch für Wettbewerbe) und
- Bewilligungsbescheid für das Funkgerät, Transponder und ELT

Ausländische Teilnehmer müssen gegebenenfalls die Anerkennung ihrer Dokumente vorlegen.

3.6.1 Verlangte Deckungssummen für die Haftpflichtversicherung

Jeder Konkurrent muss eine Unfallversicherung mit Wettbewerbseinschluss (Bergekosten sind nicht inkludiert!) nachweisen - € 3.634,00 für Todesfall und € 8.721,00 für dauernde Invalidität (wird durch die österreichische Aero-Club-Versicherung abgedeckt).

Jedes teilnehmende Segelflugzeug muss eine Haftpflichtversicherung mit Wettbewerbseinschluss mit einer Deckungssumme von:
(MTOM = maximales Abfluggewicht)
bei einem MTOM von weniger als 500 kg..... 750 000 SZR;
bei einem MTOM von weniger als 1 000 kg..... 1 500 000 SZR;
nachweisen.

Für Doppelsitzer ist eine abgeschlossene Luftfahrt-Unfallversicherung für den Fluggastsitzplatz in Höhe von 100 000 SZR nachzuweisen.

D Technische Erfordernisse

4.1.1 Vorgeschriebene zusätzliche Ausrüstung

An Bord mitzuführen sind:

- Ein betriebsstüchtiger Fallschirm
- Ein ELT
- Antikollisionsgeräte, wie FLARM
- Ein IGC GNSS Flugdatenschreiber (Bei Motorseglern mit Motorsensor)
- Backup IGC GNSS Flugdatenschreiber sind erlaubt (bei Motorseglern mit Motorsensor), müssen aber vorher bekannt gegeben werden.
- Ein Funkgerät

Die Verwendung von Gurten und Fallschirm ist zwingend vorgeschrieben.
Antikollisionsgeräte (FLARM) dürfen während des Wettbewerbsfluges nicht ausgeschaltet werden.

Jeder Pilot muss während der gesamten Dauer des Wettbewerbes über Helfer verfügen.
Mitarbeiter des Ausrichters dürfen nicht als Helfer herangezogen werden.
Während des Startvorgangs muss jeder Pilot über mindestens einen Helfer verfügen.

4.1.2b Instrumente die ausgebaut werden müssen

Instrumente für das Fliegen ohne Bodensicht müssen ausgebaut werden.
Dazu gehören insbesondere künstlicher Horizont, Wendezeiger sowie Bohli, Schanz oder KT1 Kompass.

4.1.2 Markierungen zur besseren Erkennbarkeit

Eine Warnlackierung am Ende der Tragflächen, Winglets oder auf der Rumpfspitze ist verpflichtend. Flugzeuge ohne Warnlackierung müssen mit Leuchtfolien beklebt werden.

4.3.3 Wettbewerbskennzeichen

Das Wettbewerbskennzeichen besteht aus max. drei Zeichen (Buchstaben oder Zahlen. Kombination ist möglich) und ist beidseitig am Seitenleitwerk in gut sichtbarer Größe anzubringen.

4.3.4 Wird das gleiche Wettbewerbskennzeichen zweifach genannt, so muss jener Pilot, der kein in Österreich eingetragenes Wettbewerbskennzeichen besitzt, sein Zeichen verändern, bzw. der Pilot, dessen Nennung später eingetroffen ist.

E Allgemeine Flugverfahren

5.3.1c Funkfrequenzen für die Meisterschaft

Offizielle Wettbewerbs-Funkfrequenz: 122,10 MHz.

Weitere, für den Ablauf des Wettbewerbs erforderliche Funkfrequenzen (Frequenzen für Start, Abflug, Zielkreis, Landung, für die einzelnen Klassen, etc.) werden spätestens beim Eröffnungsbriefing bekanntgegeben.

F Aufgaben

6.1 Aufgaben die gestellt werden

Rennaufgabe mit festgelegten Punkten (Racing Task)
Geschwindigkeitsaufgabe mit festgelegten Gebieten (Assigned Area Speed Task)

G Meisterschaftsverfahren

7.2.2 Grenzen des Meisterschaftsflugplatzes

Als Grenzen des Meisterschaftsflugplatzes gilt die eingezeichnete Fläche.



7.3.2 Startverfahren für Motorsegler

Für selbst startende Motorsegler wird das Startverfahren (Startkurs und Ort für das Abstellen des Antriebes) beim Briefing verlautbart.

Motorsegler, die sich schleppen lassen, müssen den Nachweis über die ENL Loggeraufzeichnung mit Abgabe des ersten Loggerfiles (1. Wettbewerbstag) erbringen.

Wiederstart eines Motorseglers:

Eigenstartfähige Motorsegelflugzeuge brauchen bei einem nochmaligen Start nicht zu landen.

Ein neuerlich Start des Motors darf nur innerhalb des Zielreises und Mitteilung an den Wettbewerbsleiter erfolgen.
Die für den ersten Start festgelegte Startprozedur ist einzuhalten.

7.4.2 Arten und Definitionen der Abflüge

Es wird eine gerade Startlinie mit einer Breite von 20km verwendet.

7.4.3a Funkverfahren für den Abflug

Die Öffnung der Abfluglinie wird auf der Wettbewerbsfrequenz allen Teilnehmern bekannt gegeben.

Sprachregelung:

Die Startlinie wird in 10 min, 5 min eröffnet.

(muss nicht bestätigt werden.)

Die Startlinie ist geöffnet.

7.4.3b Höhenverfahren bei den Abflügen

Die maximale Abflughöhe wird beim Eröffnungsbriefing bekanntgegeben. Tiefere Abflughöhen können durch die Wettbewerbsleitung festgesetzt werden.

7.6.1 Grenzen des Meisterschaftsgebietes

Als Meisterschaftsgebiet gilt das österreichische Staatsgebiet.

7.6.2a Instruktionen für wirkliche Außenlandungen

Bei einer wirklichen Außenlandung ist unverzüglich telefonisch die Wettbewerbsleitung in Kenntnis zu setzen. Die Tel Nr. wird beim Eröffnungsbriefing bekannt gegeben. Das Hochladen der Flugwegdatei hat wie im Punkt 7.9 beschrieben, zu erfolgen.

7.6.4 Vorkehrungen und Erfordernisse für Rückholung per F-Schlepp

Rückschlepps von Flugfeldern sind gestattet.

7.7.1.1 Arten und Definitionen der Zielüberflüge, die genutzt werden sollen

Es wird im Regelfall ein Zielkreis um den Flugplatzbezugspunkt von Mariazell verwendet. Wenn es die Sicherheit erfordert, kann auch ein anderer Endpunkt festgelegt werden.

7.7.1a Minimale Flughöhe über dem Zielkreis

Die Mindesthöhe für das Einfliegen in den Zielkreis wird täglich festgelegt und auf der Tagesaufgabe ausgewiesen. Innerhalb der letzten 60 Sekunden ist diese Höhe vor dem Zielkreiseinflug nicht zu unterschreiten. Ein Hochziehen wird wie gefährliches Fliegen bestraft. Die Unterschreitung der Mindesthöhe beim Einflug in den Zielkreis wird mit einem Strafpunkt pro Meter bestraft, maximal die erreichten Geschwindigkeitspunkte.

7.7.3a Verfahren für den Zielüberflug

Fünf Kilometer vor Einflug in den Zielkreise ist auf der Zielkreisfrequenz, die beim Briefing bekannt gegeben wird, der Überflug unter Nennung des Wettbewerbskennzeichens anzukündigen. Das Wettbewerbsteam bestätigt die Anmeldung, nicht aber den Überflug.

Sprachregelung:

Mariazell Flugplatz, xx (Wettbewerbskennzeichen) 5 km vor Zielkreis,

7.8.1 Verfahren für die Landung

Das Landeverfahren wird beim Briefing erläutert.
Auf der Flugbetriebsfrequenz werden zusätzliche Weisungen gegeben. Nach der Landung ist das Landefeld schleunigst zu räumen.
Den Vorgaben der Flugbetriebs- bzw. Startleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

7.9 Abgabe der Flugdokumentation

Flugwegdateien sind so bald als möglich, spätestens aber 45 Minuten nach Beendigung der Aufgabe, auf die beim Eröffnungsbriefing bekannt gegebene Webseite hochzuladen (Upload).

H Punktwertung

8.1 Art des Wertungssystems

Die Wertung aller Aufgaben erfolgt nach dem 1000 Punkte Wertungssystem.

8.3.2 Strafe (Punktabzug) für Außenlandungen (M)

M = 0

I Beschwerde

9.1. Der Zweck einer Beschwerde ist es, ohne die Notwendigkeit eines Protestes eine Korrektur herbeizuführen.

9.1.1. Jederzeit während des Bewerbes darf der Wettbewerbsteilnehmer dem Meisterschaftsdirektor oder dessen Stellvertreter eine Beschwerde einreichen. Eine solche Beschwerde muss unverzüglich behandelt werden.

9.1.2. Wird die Beschwerde abgewiesen, so kann der Wettbewerbsteilnehmer Protest einreichen.

J Proteste

9.2.3 Höhe der Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt € 100,- und verfällt, wenn dem Protest nicht vollständig stattgegeben wird.

9.4 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der Jury ist eine Berufung an die ONF - Segelflug möglich.
Die Entscheidung der ONF-Segelflug ist endgültig.

ÖAEC - ONF-Fachdelegierte
Dr. Herbert Pirker und
Horst Baumann e.h.

ÖAEC – Sektion Segelflug
Bundessektionsleiter
Michael Gaisbacher

Wien, am 26.02.2015